

Beitrags- und Kassenordnung der  
Offizierheimgesellschaft (OHG) Wahn e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2016

**1. Allgemein**

- a) In der OHG-Satzung, § 5 (2), wird jedes Mitglied zur Zahlung eines monatlichen Beitrages verpflichtet.
- b) Die Festsetzung der monatlichen Beiträge der Mitglieder wird gem. OHGSatzung, § 16 (3), von der Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitrags- und Kassenordnung geregelt.
- c) Diese Ordnung wurde am 20. April 2016 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

**2. Beitrag**

**Beschluss der Vorstandssitzung vom 03.07.2017**

- a) Ab dem 1. Monat der Aufnahme in die OHG ist regelmäßig ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht erlischt unter den in der OHG-Satzung § 7 (1) genannten Voraussetzungen.
- b) Die Höhe des monatlichen Beitrages richtet sich nach dem Mitgliedsstatus. Für Mitglieder gemäß § 3 (2) und (3 a) bis d)) der Satzung beträgt der Beitrag monatlich 3,50 €, für Mitglieder gemäß § 3 (3e) monatlich 6,50 €.

- c) Der festgesetzte Beitrag wird grundsätzlich durch Einzugsverfahren einbehalten. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann jedoch, nach Vorstandsbeschluss, eine Ausnahmeregelung erwirkt werden. Anfallende Gebühren bei kostenpflichtigen Rücklastschriften werden dem jeweiligen Mitglied in voller Höhe in Rechnung gestellt, diese setzen sich zusammen aus einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 2,50 € und den von den Bankinstituten in Rechnung gestellten Kosten.
- d) Zahlt ein Mitglied während einer Kommandierung / Abordnung Beitrag an eine OHG an einem anderen Bundeswehrstandort, so wird der dort bezahlte Beitrag gegen Vorlage einer Einzahlungsbescheinigung auf den, bei der OHG Wahn e.V., fälligen Mitgliedsbeitrag, für den Kommandierungs- / Abordnungszeitraum angerechnet.
- e) In Einzelfällen kann durch einen OHG-Vorstandsbeschluss eine Beitragsermäßigung, die schriftlich mit Begründung zu beantragen ist, gewährt werden.
- f) Bei einer ruhenden Mitgliedschaft gemäß OHG-Satzung, § 7 (2) wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- g) Die Ehrenmitgliedschaft gemäß OHG-Satzung, § 6 ist beitragsfrei.

### **3. Inkraftsetzung**

Die Beitrags- und Kassenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2017 in Kraft.

### **Für den Vorstand**

**Armin Lesser**  
**Oberstleutnant, 1. Vorsitzender**